



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Linz

LG Steyr

2 R 12/10p

Vereinigte Einlaufstelle  
Landes- und Bezirksgericht Steyr

Eingel.: 27. Juli 2010 ...Uhr...Min.

.....fach mit.....lagen  
Im Namen der Republik .....Rubriken

Das Oberlandesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch die Richter Dr. Paul Aman als Vorsitzenden sowie Dr. Ulrike Bourcard-Treder und Dr. Wolfgang Seyer in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **Hartlauer Handelsgesellschaft mbH**, Stadtplatz 13, 4400 Steyr, vertreten durch Dr. Walter Müller, Rechtsanwalt in Linz, wegen Unterlassung (Streitwert € 30.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert € 5.500,--; Gesamtstreitwert € 36.000,--), infolge der Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Steyr vom 14.12.2009, 2 Cg 163/09b-8, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **n i c h t F o l g e** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 2.721,90 (darin € 453,65 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt € 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Der Kläger ist eine zur Einbringung von Verbandsklagen nach

§ 28 KSchG legitimierte Einrichtung.

Die zu FN 122018 p beim Landesgericht Steyr protokollierte Beklagte betreibt im gesamten Bundesgebiet einen Handel im Bereich Unterhaltungselektronik, Foto und Optik. Erwirbt der Kunde bei der Beklagten ein Elektronikgerät oder eine Brille, kann er zusätzlich einen „Löwenschutz“ bzw. „Löwenkasko“ abschließen. Dies ist eine Versicherung gegen Bruch, Sturz oder sonstige Ungeschicklichkeiten, die plötzlich und unvorhersehbar eintreten können. Sie kostet 5 % vom Gerätwert, bei Inkludierung von Diebstahl 10 % vom Gerätwert.

Reklamiert ein Kunde eine bei der Beklagten erworbene Ware, wird mit ihm ein Reparaturauftrag aufgenommen. Dieser enthält ua folgende Bestimmungen:

„Garantie-Antrag: Wenn die Kosten aus welchen Gründen auch immer vom Hersteller nicht gedeckt werden, werden die gesamten entstandenen Kosten vom Kunden übernommen.

Reparaturbedingungen: Reparaturen können nur gegen sofortige Bezahlung ausgefolgt werden. Reklamationen bitten wir innerhalb von 3 Tagen bekannt zu geben, da diese sonst nicht mehr anerkannt werden können. Für die auf den Geräten gespeicherten Daten und Einstellungen übernehmen wir keine Haftung. Für nicht abgeholte Geräte müssen wir uns vorbehalten, diese nach 6 Monaten zu veräußern. Der Kunde bestätigt und akzeptiert die Bedingungen des Löwenkaskos. Eventuelle Selbstbehalte werden anerkannt oder die Reparatur/der Ersatz nicht durchgeführt.“

Einen Hinweis auf die gesetzliche Gewährleistung enthält der Reparaturauftrag nicht, ebenso wenig sind ihm die Bedingungen des Löwenkaskos angeschlossen.

Vor Erteilung eines Reparaturauftrages fragt der Verkäufer der Beklagten den Kunden, ob dieser bei Kauf der Ware einen „Löwenschutz“ abgeschlossen hat. Bejaht der Kunde dies, wird ein Reparaturauftragsformular mit der beanstandeten Klausel verwendet.

Die Beklagte repariert defekte Waren nicht selbst, sondern

übermittelt diese an ihre Vertragspartner zur Besichtigung und Prüfung des Vorliegens eines Garantie- bzw. Gewährleistungsfalls und zur Reparatur. Erst dann kann die Beklagte beurteilen, ob ein Garantie- oder ein Gewährleistungsfall vorliegt oder der Kunde die Reparatur selbst bezahlen muss.

Die Reparaturauftragsformblätter verwendet die Beklagte österreichweit in allen 164 Filialen in neun Bundesländern.

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Unterlassung, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Klauseln:

„1. Garantie-Antrag: Wenn die Kosten aus welchen Gründen auch immer vom Hersteller nicht gedeckt werden, werden die gesamten entstandenen Kosten vom Kunden übernommen.

2. Der Kunde bestätigt und akzeptiert die Bedingungen des Löwenkaskos.“

oder sinngleiche Klauseln zu verwenden; ferner sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden seien. Darüber hinaus begehrt er eine einmalige Urteilsveröffentlichung in einer bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“.

Er brachte dazu zusammengefasst vor, beide Klauseln seien im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG intransparent, weil die Rechtslage verschleiert werde.

Klausel 1 suggeriere dem Kunden den falschen Eindruck, Mängel könnten nur aus dem Titel der Garantie geltend gemacht werden, während allfällige Gewährleistungsansprüche gegenüber der Beklagten als Verkäuferin ausgeschlossen seien. Sie verstoße daher auch gegen § 9 KSchG. Klausel 1 stelle keine reine Tatsachenbestätigung dar, sondern komme ähnlich wie die in 3 Ob 12/09z zu beurteilende Vertragsbestimmung einer reinen Willenserklärung

wesentlich näher, werde damit doch geregelt, wer die Reparaturkosten zahlen solle (nämlich der Kunde der Beklagten), falls der Hersteller diese Kosten nicht decke. Damit würden implizit Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte ausgeschlossen. Dies verstünden offenbar sogar die Mitarbeiter der Beklagten so, wie die Beratungspraxis des Klägers zeige.

Klausel 2 beziehe Bedingungen („Bedingungen des Löwenkaskos“) in das Vertragsverhältnis ein, die dem Kunden nicht bekannt seien. Sie definiere nicht, welche Bedingungen des „Löwenkaskos“ gelten sollten, sodass sie bei der im Verbandsverfahren geltenden kundenfeindlichsten Auslegung auch so verstanden werden könne, dass zwischenzeitig geänderte, „aktuelle“ Bedingungen des „Löwenkaskos“ heranzuziehen wären, ohne dass diese dem Konsumenten zugänglich seien oder dargestellt werde, worin sie bestünden. Auch hier zeige die Beratungspraxis des Klägers, dass die Vertragsklausel dafür verwendet werde, um im Rahmen des „Löwenkaskos“ berechnete Gewährleistungsansprüche von Konsumenten abzulehnen.

Der Beklagte habe zwar über vorprozessuale Aufforderung hinsichtlich anderer abgemahnter Klauseln die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, nicht jedoch hinsichtlich der beiden klagsgegenständlichen Klauseln. Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der Beklagten, auch um über die wahre Sach- und Rechtslage aufzuklären und ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern.

Die Beklagte hielt dem zusammengefasst entgegen, Klausel 1 beziehe sich nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut ausschließlich auf die Herstellergarantie. Kunden könnten zwischen Garantie und Gewährleistung unterscheiden. Klausel 1 stelle eine bloße Tatsachenbestätigung dar, die weder die Vertragslage ändere noch die Beweislast verschiebe. Eine bloße Tatsachenbestätigung könne mit

Verbandsklage nicht beanstandet werden. Gleiches gelte für Klausel 2. Beide Klauseln seien transparent.

Die beantragte Urteilsveröffentlichung sei überschießend und im Hinblick auf die behauptete Rechtsverletzung unverhältnismäßig. Die Urteilsveröffentlichung diene nicht der plakativen Anprangerung des Unternehmers und der Abschreckung potenzieller Vertragspartner.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht der Klage statt. Es legte seiner Entscheidung den auf ihren Seiten 2 und 3 festgestellten Sachverhalt zugrunde, der eingangs bereits wiedergegeben wurde.

In rechtlicher Beurteilung dieses Sachverhalts vertrat das Erstgericht die Ansicht, beide Klauseln seien wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebotes des § 6 Abs 3 KSchG unzulässig. Klausel 1 verschleierte die wahre Rechtslage, weil weder darin noch sonst im Reparaturauftragsformular auf bestehende Gewährleistungsrechte des Auftraggebers hingewiesen werde. Selbst wenn Konsumenten zwischen Garantie und Gewährleistung unterscheiden könnten, erwecke die Kombination des Reparaturauftrages mit dem Garantieantrag unter Hinweis auf eine allfällige Kostenpflicht des Kunden den Eindruck, der Kunde hätte diese Kosten immer dann zu übernehmen, wenn kein Garantiefall vorliege.

Klausel 2 nehme nicht Bezug auf im ursprünglichen Kaufvertrag zwischen dem Kunden und der Beklagten vereinbarte Bedingungen des Löwenkaskos, sondern stelle generell auf „Bedingungen“ ab. Diese seien dem Reparaturauftrag auch nicht angeschlossen. Die Klausel gehe über eine bloße Bestätigung hinaus, weil der Kunde damit die aktuell gültigen Bedingungen des Löwenkaskos, die gegenüber den zum Vertragsabschlusszeitpunkt gültigen abgeändert sein könnten, akzeptiere. Damit würden ursprünglich nicht vereinbarte Bedingungen zum Vertragsinhalt.

Da die Beklagte die beanstandeten Klauseln österreichweit in

allen Bundesländern verwende, sei die begehrte Urteilsveröffentlichung angebracht.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Abänderungsantrag auf Klagsabweisung.

Der Kläger beantragte mit seiner Berufungsbeantwortung die Bestätigung des Ersturteiles.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Von folgenden, vom Obersten Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl dazu die jüngsten grundlegenden Entscheidungen: 7 Ob 230/08m; 3 Ob 12/09z; 4 Ob 59/09v; 2 Ob 153/08a; 2 Ob 1/09z) vertretenen Grundsätzen im Verbandsprozess nach §§ 28ff KSchG ist auszugehen:

Wer im geschäftlichen Verkehr in AGB, die er seinen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, kann nach § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart wurde. Der Unterlassungsanspruch nach § 28 Abs 1 KSchG richtet sich gegen alle gesetz- und sittenwidrigen Vertragsbestimmungen in AGB oder Vertragsformblättern. Er ist nicht allein auf die Kontrolle und Durchsetzung der Verbote des § 6 KSchG und des § 879 ABGB beschränkt. Eine Verbandsklage steht auch gegen solche AGB-Klauseln zur Verfügung, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen, ohne deshalb sonst zivilrechtlich bekämpfbar zu sein; damit werden die klageberechtigten Institutionen in die Lage versetzt, (unabhängig vom Tätigwerden der an sich zuständigen Verwaltungsbehörden) Verstößen (auch gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften) im Rahmen von Zivilgerichtsverfahren entgegenzutreten (RIS-Justiz RS0122044). § 28a KSchG

erweitert den Anwendungsbereich der Verbandsklagen auf gesetzwidrige Geschäftspraktiken von Unternehmen im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern. Die Unterlassungsklage ist berechtigt, wenn der Unternehmer durch seine gesetzwidrige Praktik die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt (4 Ob 221/06p).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Durch diese Bestimmung wurde die Vertragsklausel-RL 93/13/EWG umgesetzt und damit ausdrücklich das so genannte Transparenzgebot für Verbrauchergeschäfte normiert. Es soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung der AGB sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden, ohne dass er sich zur Wehr setzt, oder dass er über Rechtsfolgen getäuscht oder ihm ein unzutreffendes oder unklares Bild seiner vertraglichen Position vermittelt wird (RIS-Justiz RS0115217 [T8]; RS00115219 [T9]). Mit dem Verbandsprozess soll nicht nur das Verbot von gesetzwidrigen Klauseln erreicht, sondern es sollen auch intransparente Klauseln beseitigt werden (RIS-Justiz RS0115219 [T14]). Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen "Durchschnittskunden". Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit; das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen; das Bestimmtheitsgebot; das Gebot der Differenzierung; das Richtigkeitsgebot; und das Gebot der Vollständigkeit (RIS-Justiz RS0115217 [T12] = RS0115219 [T12]). Die AGB müssen also so gestaltet sein, dass der Verbraucher durch ihre Lektüre klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition erhält (RIS-Justiz RS0115217 [T14]).

Im Verbandsprozess nach § 28 KSchG hat die Auslegung der Klauseln im "kundenfeindlichsten" Sinn zu erfolgen (RIS-Justiz

RS0016590). Anders als bei der Vertragsauslegung im Einzelfall kann auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion im Verbandsprozess nicht möglich ist (RIS-Justiz RS0038205). Der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess ebenso unerheblich wie die Behauptung des Unternehmers, er berufe sich in einzelnen Geschäftsfällen nicht auf die Bedingung (RIS-Justiz RS0121943; RS0121726). Die Verbandsklage nach §§ 28 bis 30 KSchG dient der Durchsetzung des allgemeinen Interesses, gesetz- und sittenwidrige Vertragsbestimmungen aus dem geschäftlichen Verkehr zu ziehen und die gesetzlichen Bestimmungen in der Geschäftspraxis effektiv durchzusetzen (Kathrein in KBB<sup>2</sup>, § 28 KSchG Rz 5). Es handelt sich um ein abstraktes Kontrollverfahren, in dem die Prüfung der Zulässigkeit von Klauseln nur generalisierend erfolgen kann; für eine individualvertragskonforme Auslegung ist in diesem Verfahren kein Raum (2 Ob 523/94; 6 Ob 551/94).

Somit ist bei der Verbandsklage auf individuelle Vereinbarungen, die zwischen Unternehmer und Verbraucher geschlossen werden, keine Rücksicht zu nehmen. Auch wenn eine an sich intransparente Klausel aufgrund zusätzlicher Darlegungen des Unternehmers ausreichend verständlich gemacht wurde, hat dies keinen Einfluss auf die gerichtliche Beurteilung der Klausel aufgrund einer Verbandsklage (RIS-Justiz RS0121726).

§ 30 KSchG übernimmt die Regelung des § 25 UWG zur Urteilsveröffentlichung. Sinn und Zweck dieser Maßnahme ist es, über die Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (Kathrein aaO § 30 KSchG Rz 1 mwN; 4 Ob 221/06p). Das berechtigte Interesse bei der Verbandsklage nach dem KSchG liegt darin, dass der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit - und nicht nur die unmittelbar betroffenen Geschäftspartner (vgl. 3 Ob 12/09z) - das Recht haben, darüber

aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw. sittenwidrig sind (10 Ob 47/08x). Die Urteilsveröffentlichung soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern (RIS-Justiz RS0079764). Durch die Aufklärung wird die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit von Vertragsbestandteilen geschärft und es wird ihnen damit erleichtert, ihr Recht gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen (vgl. 10 Ob 47/08x mwN; vgl. auch RIS-Justiz RS0121963).

#### 1. Zu Klausel 1 „Garantie-Antrag“:

Die Beklagte hält ihren Rechtsstandpunkt aufrecht, die Klausel widerspreche nicht dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Außerdem handle es sich um eine reine Tatsachenbestätigung. Diese unterliege nicht der Inhaltskontrolle nach § 28 Abs 1 KSchG.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Es liegt auf der Hand und bedarf keiner näheren Erörterung, dass die beanstandete Klausel bei der im Verbandsprozess gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung dem Verbraucher suggerieren kann, es bestünden lediglich zwei Möglichkeiten, nämlich einerseits die Kostenübernahme durch den Hersteller im Rahmen der Garantie und andererseits dann, wenn kein Garantiefall vorliege, die Kostenübernahme durch ihn, den Kunden. Damit wird die wahre Rechtslage verschleiert, nämlich die dritte Möglichkeit eines Gewährleistungsanspruchs des Kunden gegenüber der Beklagten. Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten handelt es sich auch keineswegs um eine reine Tatsachenbestätigung, die nur der Kontrolle im Individualprozess unterläge. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen des Erstgerichtes verwiesen werden.

Klausel 1 ist daher unzulässig.

#### 2. Zu Klausel 2 „Löwen-Kasko“:

Auch hiezu vertritt die Beklagte die Ansicht, diese Klausel

unterliege nicht der Inhaltskontrolle des § 28 Abs 1 KSchG, weil sie eine bloße Tatsachenbestätigung darstelle. Auch hält sie an ihrem Standpunkt fest, die Klausel sei transparent.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden:

Völlig zutreffend hat das Erstgericht aufgezeigt, dass die beanstandete Klausel nicht etwa auf die zum Vertragsabschlusszeitpunkt gültige Fassung der Bedingungen des „Löwenkaskos“ verweist, sondern ganz allgemein auf „die Bedingungen des Löwenkaskos“. Da nach dem Wortlaut der Klausel der Kunde diese Bedingungen „akzeptiert“, ist schon nach allgemeinen Regeln über das Zustandekommen von Verträgen davon auszugehen, dass - bei der im Verbandsprozess anzuwendenden kundenfeindlichsten Auslegung - der Kunde damit ein Anbot auf Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Erteilung des Reparaturauftrages gültigen „Bedingungen des Löwenkaskos“ annimmt. Dies macht die Klausel intransparent im Sinn des § 6 Abs 3 KSchG. Soweit die Beklagte argumentiert, die „Löwenkasko-Versicherung“ werde nicht zwischen der Beklagten und dem Kunden abgeschlossen, sondern zwischen dem Kunden und einem Versicherer, ändert dies nichts an der Intransparenz dieser Klausel, sondern unterstreicht diese vielmehr. Denn die Bezugnahme auf die Bedingungen eines Vertrags zwischen dem Kunden der Beklagten und einem außenstehenden Dritten in dem der Beklagten erteilten Reparaturauftrag bleibt gänzlich unverständlich.

Damit erweist sich auch Klausel 2 als unzulässig.

### 3. Zur Urteilsveröffentlichung:

Nach Ansicht der Beklagten sei die Urteilsveröffentlichung im redaktionellen Teil einer Wochenendausgabe nicht notwendig. Es reiche eine Veröffentlichung in einer Ausgabe von Montag bis Freitag und in deren Anzeigenteil. Die Vertragsformblätter würden zwar in Österreich verwendet, aber lediglich für Reparaturfälle. Sie würden weder österreichweit beworben noch angepreist und beträfen lediglich einen Bruchteil der Kunden der Beklagten.

Mit diesen Ausführungen setzt sie sich allerdings über die vom Obersten Gerichtshof entwickelten rechtlichen Leitlinien hinweg, die eingangs bereits erörtert wurden. Bei der Verbandsklage nach dem KSchG haben eben nicht nur die unmittelbar betroffenen Geschäftspartner, sondern der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit das Recht, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind. Die Urteilsveröffentlichung soll gerade auch ein weiteres Umgreifen einer unrichtigen Meinung verhindern. Durch die Aufklärung soll die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit von Vertragsbestandteilen geschärft und ihnen damit erleichtert werden, ihr Recht gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen.

Ausgehend von diesen Rechtsgrundsätzen erweist sich die von der Klägerin beantragte und vom Erstgericht angeordnete Urteilsveröffentlichung daher im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten als angemessen.

Aus den dargelegten Erwägungen war der Berufung ein Erfolg zu versagen.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf §§ 41, 50 ZPO.

Ausgehend von der vom Kläger vorgenommenen Bewertung seiner Begehren war auszusprechen, dass der Wert des Entscheidungsgegenstandes des Berufungsgerichtes € 30.000,- übersteigt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der ordentlichen Revision nach § 502 Abs 1 ZPO liegen vor, weil nach ständiger Rechtsprechung die Auslegung von Klauseln in AGB bestimmter Geschäftsbranchen, die regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit für Verbraucher bestimmt und von Bedeutung sind, eine erhebliche Rechtsfrage darstellt, sofern solche Klauseln bisher vom Obersten Gerichtshof noch nicht zu beurteilen waren

(RIS-Justiz RS0121516).

Oberlandesgericht Linz, Abt. 2,  
am 21.7.2010

**Dr. Paul Aman**  
**Richter**

Elektronische Ausfertigung  
gem. § 79 GOG